

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/136 I  
05.02.2019

Unser Zeichen  
E1-1617-2-179

München, 05.03.2019

## **Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 28.01.2019 betreffend Rechte Hetze und Vernetzung auf dem sozialen Netz- werk gab.ai**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministeri-  
um der Justiz wie folgt:

*zu Frage 1.: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Aktivitäten  
rechtsextremistischer Akteure aus Bayern auf dem sozialen Netzwerk gab.ai?*

Bei gab.ai handelt es sich um eine mit Twitter vergleichbare Plattform, welche laut  
Presseberichten überwiegend von US-amerikanischen Rechtsextremisten genutzt  
wird. Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) liegen keine  
Erkenntnisse vor, dass bayerische rechtsextremistische Gruppierungen auf gab.ai  
in einem größeren Umfang vertreten sind. Bayerische Rechtsextremisten nutzen  
für ihre Agitation im Internet nach wie vor die herkömmlichen sozialen Netzwerke  
oder verfügen über eigene Homepages, wie etwa die Parteien NPD, Der Dritte  
Weg oder die Gruppierungen Identitäre Bewegung (IB) Schwaben oder die IB  
Bayern.

Dass einzelne bayerische Rechtsextremisten auf gab.ai aktiv sind, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

*zu Frage 2.1: Unter welchen Voraussetzungen nimmt die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit für strafbare Äußerungen auf gab.ai an?*

Der Bezug einer Straftat zu dem sozialen Netzwerk gab.ai wird bei den Staatsanwaltschaften statistisch nicht erfasst. Insofern kann keine Aussage darüber getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen die Staatsanwaltschaften in Bayern in konkreten Fällen die örtliche Zuständigkeit für strafbare Äußerungen auf gab.ai angenommen haben.

Allgemein korrespondiert die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften zu der der Gerichte, die in §§ 7 ff. der Strafprozessordnung (StPO) geregelt ist (vgl. § 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Solange die Identität eines Täters nicht feststeht und der Gerichtsort des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts gemäß § 8 StPO daher nicht besteht, ist der Gerichtsstand des Tatortes gemäß § 7 StPO maßgeblich. Tatort ist gemäß § 9 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) jeder Ort, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach Vorstellung des Täters eintreten sollte. Bei Äußerungsdelikten im Internet, wie z. B. Volksverhetzung gemäß § 130 StGB, wird nach der Rechtsprechung der Handlungsort allein durch den Aufenthaltsort des Täters bestimmt. Wo die durch mediale Übertragung transportierte Äußerung ihre Wirkung entfaltet ist nicht relevant. Äußerungsdelikte im Internet, die – wie etwa die Beleidigung nach § 185 StGB – an einen Erfolg anknüpfen, begründen grundsätzlich an jedem Ort, an dem sie wahrnehmbar sind, einen Erfolgsort und damit einen Tatort im Sinne des § 7 StPO.

*zu Frage 2.2: Wie viele Verfahren wegen strafbaren Äußerungen (insbesondere Volksverhetzungen, Beleidigungen, üble Nachrede) und wegen Verbreitung verfassungswidriger bzw. indizierter Medien, insbesondere Musik und Videos, auf gab.ai wurden seitens der Staatsanwaltschaften in Bayern seit 2016 eingeleitet?*

zu Frage 2.3: *Wie ist jeweils der Stand des Verfahrens? (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)*

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Bezug einer Straftat zu der Plattform gab.ai wird seitens der Staatsanwaltschaften nicht statistisch erfasst. Aus diesem Grund ist die Beantwortung der Fragen nicht möglich.

zu Frage 3.1: *Welche Akteure bzw. Organisationen der rechtsextremen Szene in Bayern sind nach Kenntnis der Staatsregierung auf gab.ai aktiv bzw. verfügen über einen Account?*

Auf die Antwort zu Frage 1. wird verwiesen.

zu Frage 3.2: *In welchem Umfang sind diese Akteure auf gab.ai aktiv?*

Auf die Antwort zu Frage 1. wird verwiesen.

zu Frage 3.3: *In welcher Art und Weise sind diese Akteure auf gab.ai aktiv?*

Auf die Antwort zu Frage 1. wird verwiesen.

zu Frage 4.1: *Welche Rolle spielt nach Kenntnis der Staatsregierung gab.ai für die rechtsextremistische Szene in Bayern?*

Nach derzeitigem Kenntnisstand spielt gab.ai für die rechtsextremistische Szene in Bayern keine nennenswerte Rolle.

zu Frage 4.2: *Inwieweit dient gab.ai nach Kenntnis der Staatsregierung der Vernetzung der rechtsextremistischen Szene in Bayern?*

Eine Vernetzung der rechtsextremistischen Szene in Bayern über gab.ai konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden.

*zu Frage 4.3: Wurden nach Kenntnis der Staatsregierung sensible Informationen und Bilder von Menschen, die nicht ins rechte Weltbild passen, durch Rechtsextremisten auf gab.ai veröffentlicht?*

Entsprechende Erkenntnisse liegen bisher nicht vor.

*zu Frage 5.1: Wie viele in Bayern wohnhafte Menschen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung durch Rechtsextremisten auf gab.ai bedroht bzw. angegriffen?*

*zu Frage 5.2: Wenn ja, in welcher Form wurden diese Menschen bedroht und angegriffen?*

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität werden Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Tatmittel „Internet“ stehen grundsätzlich mit dem Begriff „Internet“ erfasst. Eine weitergehende Erfassung wie z. B. der Begriff „gab.ai“ erfolgt hierbei nicht und ist demgemäß in den polizeilichen Datenbanken nicht recherchierbar bzw. auswertbar. Entsprechend ist eine konkrete automatisierte Recherche nicht möglich.

*zu Frage 6.1: Wurden die betroffene Personen von bayerischen Behörden informiert und vor rechten Angriffen geschützt?*

Aufgrund der nicht möglichen automatisierten Recherche kann zu den (möglichen) Fällen mit bayerischem Bezug keine Auskunft gegeben werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Bayerische Polizei alle präventiven und repressiven Maßnahmen ergreift, um jegliche Form der Politisch Motivierten Kriminalität zu bekämpfen. Unabhängig von einer politischen Motivation trifft die Bayerische Polizei auch alle nach jeweiliger Lagebeurteilung und am Einzelfall gemessenen präventiven Maßnahmen, wie beispielsweise Gefährdetenansprachen, Sensibilisierungsgespräche, aber auch Objektschutz.

*zu Frage 6.2: Welche rechtsextremen Inhalte finden sich nach Kenntnis der Staatsregierung vornehmlich auf gab.ai und werden dort geteilt?*

Der weitaus überwiegende Teil der auf gab.ai eingestellten Inhalte stammt aller Wahrscheinlichkeit nach aus den USA, dort liegt auch das Hauptverbreitungsfeld von gab.ai.

*zu Frage 6.3: Wird nach Kenntnis der Staatsregierung auch rechtsextremistische Musik auf gab.ai geteilt?*

Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse vor, dass bayerische Rechtsextremisten auf gab.ai rechtsextremistische Musik verbreiten.

*zu Frage 7.1: Wertet das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz im Zuge der aktuellen Beobachtung der AfD in Bayern auch Inhalt auf gab.ai aus?*

*zu Frage 7.2: Falls ja, in welchem Umfang?*

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der bayerische Landesverband der Partei Alternative für Deutschland (AfD) ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Auf Grundlage der Beobachtungserklärung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bearbeitet das BayLfV jedoch den Landesverband Bayern der Jungen Alternative für Deutschland (JA) und die AfD-interne Sammlungsbewegung "Der Flügel" als Beobachtungsobjekte.

Dem BayLfV liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass der Landesverband Bayern der JA und bayerische Mitglieder des „Flügels“ Inhalte auf gab.ai eingestellt haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär